

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. MRZ. 1986
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz ge-
ändert wird

Das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz, LGBI 4400-0,
wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs.1 lautet der erste Satz:

"Die Brandsicherheit von Baulichkeiten ist durch die Gemeinde
nach Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb von fünf Jah-
ren in dem vom Bürgermeister festzulegenden Zeitraum, zu über-
prüfen."

2. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20

Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau

(1) Die feuerpolizeiliche Beschau für Wohnhäuser bis zur Bau-
klasse IV ist vom zuständigen Rauchfangkehrermeister durchzu-
führen, soweit nicht wegen besonderer Umstände (z.B. Lagerung
brennbarer Flüssigkeiten) von der Gemeinde eine erhöhte Brand-
belastung festgestellt wird. Der Rauchfangkehrermeister hat
festgestellte Mängel, die nicht innerhalb einer von ihm fest-
gesetzten angemessenen Frist behoben wurden oder die wegen

einer unmittelbaren Gefahr eine sofortige behördliche Maßnahme erfordern, der Behörde mittels einer Niederschrift anzuzeigen.

(2) Im übrigen ist die feuerpolizeiliche Beschau von der Gemeinde unter Beiziehung des Kommandanten der Feuerwehr bzw. seines Vertreters und des zuständigen Rauchfangkehrermeisters als Sachverständiger vorzunehmen.

(3) Bei Bedarf ist für industrielle und gewerbliche Betriebsanlagen ein brandschutztechnischer Sachverständiger oder ein Bausachverständiger beizuziehen.

(4) Der feuerpolizeilichen Beschau eines Betriebes ist der Kommandant der Betriebsfeuerwehr oder der Brandschutzbeauftragte als Auskunftsperson beizuziehen.

(5) Den Sachverständigen und den nach Abs.1 die feuerpolizeiliche Beschau durchzuführenden Rauchfangkehrermeistern gebührt eine Entschädigung. Diese setzt, soweit sie ihnen nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zusteht, der Gemeinderat fest, wobei die Entschädigung nicht höher sein darf als jene, die dem Rauchfangkehrermeister nach den für ihn geltenden Vorschriften zukommt.

(6) Für jede durchgeführte feuerpolizeiliche Beschau hat der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Einhebung des Kostenbeitrages ist von der Gemeinde vorzunehmen. Die Höhe des Kostenbeitrages ist in unterschiedlicher Höhe für Wohn- und Betriebseinheiten und für eine Beschau nach Abs.1 und 2 durch Verordnung der Landesregierung festzulegen."

3. Im § 67 Abs.1 Z.1 wird vor der Zahl 21 folgendes eingefügt:
"19 Abs.3,".